

A 6256

**Entwurf**  
**einer Kirchspielsordnung**  
für das Gouvernement Estland.



г. Ревель.

Типографія Эстляндскаго Губернскаго Правленія.

1897 г.

**Entwurf**  
**einer Kirchspielsordnung**  
für das Gouvernement Estland.

5-A

5318.

---

г. Ревель.

Типографія Эстляндскаго Губернскаго Правленія.

1897 г.

Est. A



Дозволено цензурою. Ревель, 29 Мая 1897 г.

# Entwurf

## einer Kirchspielsordnung für das Gouvernement Estland.

---

An die Stelle des bisher das Kirchspiel verwaltenden Kirchenconvents auf dem flachen Lande des estländischen Gouvernements treten fortan zwei Versammlungen:

- I. Der Kirchenconvent ausschließlich für die Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche und
- II. Der Kirchspielsconvent für die Kirchspielsangelegenheiten.

### I. Der Kirchenconvent.

#### A. Vom Kirchenconvente.

##### § 1.

Der Kirchenconvent auf dem flachen Lande des estländischen Gouvernements ist die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche und der Kirchengemeinde des Kirchspiels. Die Kirche sowol wie die Kirchengemeinde genießen die Rechte juristischer Personen und haben als solche das Recht Grundeigenthum zu erwerben.

##### § 2.

Zum Bestande des Kirchenconvents gehören:

1. Der Kirchenvorsteher oder dessen Substitut;
2. Der örtliche Prediger, der jedoch nur eine beratende Stimme hat;

## 3. Die Eigenthümer :

- a) der eingepfarrten Rittergüter \*);
- b) solcher Landstellen, \*\*) deren Hofland im betreffenden Kirchspiel mit mindestens 5 Haken zu Kirchenzwecken steuert;
- c) derjenigen Rittergüter, zu deren Bestande im betreffenden Kirchspiel beiegepfarrtes Land gehört, falls dieses Land mit mindestens 5 Haken zu Kirchenzwecken steuert, oder aber bei geringerem Umfange, falls die beiegepfarrten Bauerschaften der betreffenden Güter durch Delegirte vertreten sind.

\*) Prov.-Recht, Thl. III. Art. 599, 601 u. 604.

\*\*) Prov.-Recht, Thl. III, Art. 597, 610 u. 611

1) Die Arendatoren und Zehnter (cf. Art 4034 Anm. III. Th. des Prov.-R.) der sub a, b, c erwähnten Rittergüter und Landstellen, wenn die Eigenthümer derselben ihnen ihr Stimmrecht abgetreten haben.

5) Die Vertreter der ein- und beiegepfarrten Güter und sub 3 b bezeichneten Landstellen, welche der Krone, adeligen, städtischen oder anderen Corporationen und Gemeinden, wohlthätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehören, wobei für die beiegepfarrten Güter die im Pct. 3 c vorgesehenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

(Prov.-Recht, Thl. III Art. 597 pct. 1 u 3).

6) Je ein Delegirter des mindestens 3 wählende und 2 wählbare Glieder enthaltenden Theils der evangelisch-lutherischen Bauerschaft (cf. § 3 u. 4 des Entwurfs und ferner Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigte Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements § 6 (Ges.-Sammlung Nr. 43034).

- a) jedes eingepfarrten Rittergutes ;

b) solcher Landstellen, deren Bauerpachtland mit mindestens 5 Haken im betreffenden Kirchspiel zu Kirchenzwecken steuert;

c) solcher beigepfarrten Rittergüter und sub pct. 5 genannter Güter, deren im betreffenden Kirchspiel belegen an Bauern verpachtetes oder verkauftes Land daselbst mit mindestens 5 Haken zu Kirchenzwecken steuert.

### § 3.

Die Delegirten der Bauerschaften werden nach Anleitung des § 7 und des (die Strafe für Nichterscheinen betreffenden) vierten Theils des § 8 der Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866 (Ges. = Sammlung Nr. 43034) von der gemäß § 6 dieser Landgemeindeordnung zu constituirenden vollen Versammlung jeder Bauerschaft, welche nach § 2 pct. 6 zur Entsendung eines Delegirten berechtigt ist, auf 3 Jahre gewählt, mit der Einschränkung, daß an diesem Wahlact ausschließlich Personen evangelisch-lutherischer Confession theilnehmen und daß der Delegirte nur aus der Classe der im betreffenden Kirchspiel ansässigen Grundeigenthümer oder Pächter gewählt werden kann. In dieser Wahlversammlung üben die Eigenthümer und Pächter von Hoflandstellen gleichfalls das Stimmrecht aus.

In dieser Wahlversammlung präsidiert der Gemeindeälteste resp dessen Gehilfe, oder, falls dieselben nicht der evangelisch-lutherischen Confession angehören, ein Kirchenvormund (cf. § 31 pct. 8).

### § 4.

Zu Delegirten der Bauerschaften können alle Eigenthümer und Pächter von Hof- und Bauerpachtlandstellen der betreffenden Güter, resp. Landstellen, sofern sie das 25-ste Lebensjahr erreicht haben und evangelisch-lutherischer Confession sind, erwählt werden.

## § 5.

Das über den Wahlact aufzunehmende Protocolk ist unaußhältlich dem Kirchenvorsteher zur Bestätigung vorzustellen. Diese Bestätigung kann nur verweigert werden, falls bei der Wahl die vorgeschriebene Ordnung verletzt worden ist, oder die gewählte Person den in den §§ 4 u. 7 dargestellten Anforderungen nicht entspricht. In diesen Fällen ist eine Neuwahl anzuordnen.

## § 6.

Beschwerden über Unregelmäßigkeiten, die vor oder während der Wahl stattgefunden, sind bei Verlust des Rechts zur Beschwerdeführung, binnen 8 Tagen nach der Wahl beim Kirchenvorsteher anzubringen, der über solche Beschwerden allendlich entscheidet.

## § 7.

Am Kirchenconvent dürfen nicht theilnehmen: 1) Personen, die für Verbrechen und Vergehen dem Gericht übergeben worden, welche Entziehung oder Einschränkung der Standesrechte oder Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder für Vergehen, die in den Art. 169—177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, bis zur Erledigung des Verfahrens in diesen Sachen, 2) Personen, die für die im vorhergehenden Punkt erwähnten Vergehen oder Verbrechen gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie 3) in Concurß stehende Personen.

Die sub 1 und 2 erwähnten Personen können durch Bevollmächtigte oder auf Grund von Verträgen vertreten werden; an Stelle der unter Concurß stehenden Personen üben das Stimmrecht die betreffenden Concurßcuratore oder Concurßverwaltungen aus.

## § 8.

Unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, Unmündige, sowie Personen weiblichen Geschlechts, welche das Stimmrecht gewährende Grundstücke eigenthümlich besitzen, werden von ihren resp. Vormündern, Curatoren, Ehegatten oder Bevollmächtigten vertreten.

## § 9.

Der Kirchenvorsteher, auch wenn er im Kirchspiel kein Gut oder keine Landstelle in eigenthümlichem oder Arendebesitz hat, übt nichtsdestoweniger auf dem Convente in allen Sachen eine Stimme aus (cf. § 21 u. 22).

## § 10.

Das Stimmrecht üben auf dem Convent die Delegirten persönlich, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Wer mehrere Güter oder nach § 2 pct. 3 b qualifizierte Landstellen im Kirchspiel besitzt, hat für jedes Gut, resp. jede Landstelle eine Stimme. Vollmächtertheilung findet durch schriftliche Mittheilung an den Kirchenvorsteher statt. Vollmachten können stimmberechtigten Conventsgliedern, wie auch anderen Personen ertheilt werden; eine und dieselbe Person kann mehrere Vollmachten auf sich vereinigen.

## § 11.

Zur Competenz des Kirchenconvents gehört insbesondere:

- 1) die Wahl des Kirchenvorstehers und seines Substituten,
- 2) die Wahl des örtlichen Predigers, soweit dieselbe nicht durch das Patronatsrecht oder durch das Recht der Präsentation der Candidaten zum Predigeramt beschränkt ist, mit Beobachtung der gesetzlichen Bestim-

mungen, wie sie in den Publicaten der estl. Gouvernements-Regierung vom 11. December 1834 sub № 92 und vom 29. März 1845 sub № 17, im Kirchengesetz Art. 290 ff. u. 657 ff. (Reichsgesetze Bd. XI Th. I) und im Band IX der Reichsgesetze (Ständerecht) Art. 331 (Ausgabe v. J. 1876) enthalten sind.

3) die Zustimmung zur Anstellung von Gehilfen und Adjuncten des Predigers, falls dieser solche anzustellen wünscht.

Kirchengesetz Art. 302 u. 303 (Reichsgesetz Bd. XI Th. I).

4) Die Berathung und Beschlussfassung über alle, die örtliche evang.-luther. Kirche, das Pastorat und die sonstigen kirchlichen Institute berührenden, wirthschaftlichen und sogenannten polizeilichen Angelegenheiten und die Bewilligung der zu allen kirchlichen Erfordernissen benötigten Mittel.

Kirchengesetz Art. 633 (Reichsgesetz Bd. XI Th. I).

5) Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Kirchenangelegenheiten.

## § 12.

Die von den Conventen bewilligten Zahlungen, Materialien und Arbeitsleistungen werden als Reallast (Art. 1297 des III. Theiles des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements) pro Haken auf die Gutshöfe, auf die verpachteten und auf die abgetheilten als Eigenthum besessenen Stellen auf Hofs- und Bauerpachtland repartirt, und von den Gutsbesitzern, den Pächtern und Eigenthümern der einzelnen Stellen nach Maßgabe der Hakenzahl getragen. Im Falle der Inezigibilität der von den Pächtern zu entrichtenden Leistungen, sind dieselben von den Eigenthümern der betreffenden Pachtstellen zu entrichten. Die Preise für Materialien und Arbeitsleistungen werden vom Convente festgestellt und steht es jedem frei, dieselben nach diesen Preisen innerhalb eines vom Convent fest-

gesetzten Termins abzulösen. Der Convent hat das Recht zu genehmigen, daß die Repartition innerhalb der einzelnen Güter auf Gruppen von verpflichteten Parcellen gemacht und die Specieilvertheilung der Gemeindevverwaltung unter Controlle des Kirchenvorstehers überlassen werde. In wieweit die für den Unterhalt der Filialkirchen extra belasteten Grundstücke bei den Repartitionen für die Hauptkirche zu entlasten sind, hängt von Convent ab.

**A n m e r k u n g.** Vorstehender Repartitionsmodus bezieht sich nicht auf die Prediger-, Küster- und Kirchendienergerechtigkeit.

(Kirchengesetz Art. 608 u. 352).

### § 13.

Der Kirchenconvent wird vom Kirchenvorsteher resp. dessen Substitut zusammenberufen und geleitet und findet mindestens ein Mal jährlich statt. Das Protocoll wird vom Ortsprediger und in dessen Verhinderung vom Präsidirenden oder einem von ihm erbetenen Mitgliede des Convents geführt und vom Vorsitzenden, dem Protocollführer u. mindestens einem Delegirten unterschrieben.

**A n m e r k u n g.** Wenn es sich um die Beprüfung des Rechenschaftsberichts des Kirchenvorstehers oder um sonstige Angelegenheiten handelt, welche die persönlichen Interessen des Kirchenvorstehers betreffen, so hat derselbe das Präsidium niederzulegen und vertritt ihn für diese Verhandlung sein Substitut.

### § 14.

Der Kirchenconvent findet in der Regel im Pastorat, oder wo ein besonderes Local zu diesem Zweck vom Kirchspiel designirt ist, in diesem statt.

### § 15.

Der Termin zur Abhaltung eines Kirchenconvents wird den Conventsgliedern, wenn nicht dringende Fälle

eine beschleunigte Zusammenberufung erheischen, durch eine wenigstens 14 Tage vorher zu erlassende schriftliche Mittheilung gleichzeitig mit der Tagesordnung angezeigt.

#### § 16.

Gegenstände, die in der mitgetheilten Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen wol zur Verhandlung gelangen, zur Beschlußfassung jedoch nur dann, falls alle stimmberechtigten Conventsmitglieder, resp. deren Vertreter erschienen sind und ihre Zustimmung dazu geben.

#### § 17.

In der Versammlung entscheidet die absolute Majorität der Stimmen und giebt bei Stimmgleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 18.

Bei jeder Wahl eines Predigers muß der Probit oder ein Glied des Consistoriums oder ein Bevollmächtigter desselben gegenwärtig sein und darauf sehen, daß die Wahl in der vorgeschriebenen Ordnung geschehe.

Kirchengesetz Art. 295 (Reichsges. Bd. XI Th. I).

#### § 19.

Dem Vorsitzenden des Kirchenconvents steht das Recht zu, Personen, welche die Ordnung auf dem Convent in irgend welcher Weise verletzen, zur Ordnung zu rufen, im Wiederholungsfalle aber ihnen das Wort für die Dauer der Berathung eines einzelnen Gegenstandes zu entziehen, oder bei weiterer Störung der Verhandlungen oder lärmendem Benehmen, sie aus dem Sitzungssaale zu entfernen. Falls sie sich hierbei unfolgsam erweisen, unterliegen sie einer Geldstrafe von zehn bis hundert Rubeln, welche, auf Antrag des Vorsitzenden, vom örtlichen Friedensrichter verhängt wird.

## B. Vom Kirchenvorsteher.

## § 20.

Für jedes Kirchspiel ist ein Kirchenvorsteher und ein Substitut durch absolute Stimmenmehrheit auf 3 Jahre zu erwählen. Zu jedem dieser Posten wird getrennt gewählt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Candidaten, so findet eine Stichwahl statt zwischen denjenigen beiden Candidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ergiebt sich bei der Stichwahl Parität der Stimmen, so hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Es ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt, bei vorzunehmenden Wahlen statt der mündlichen, auch eine Zettelwahl bei geheimer Abstimmung zu veranstalten.

**Anmerkung.** Wo Filialkirchen bestehen, deren Unterhaltung nicht vom Gesamtkirchspiel, sondern nur von einem Theil des Kirchspiels bestritten wird, kann ein besonderer Kirchenvorsteher von den betheiligten Conventsgliedern für die Filialkirche erwählt werden.

## § 21.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers und dessen Substituten sind wählbar:

1. Eigenthümer der im Kirchspiel ein- und beiegeparnten Rittergüter und der in Gemäßheit des § 2 Pct. 3 b qualificirten Landstellen.

2. Deren Arrendatore, falls ihre Arrendzeit nicht weniger als 3 Jahre von dem Zeitpunkt der Erwählung zu dem Amte eines Kirchenvorstehers ab gerechnet, beträgt\*) und Zehntuer beide unter der im § 2 Pct. 4 vorgesehnen Bedingung, ferner Verwalter, falls sie die Eigenthümer auf dem Convent in Vollmacht vertreten.

\*) Kirchengesetz Art. 632 Anm. (Reichsges. Bd. XI Th. I).

3) Vertreter der der Krone adeligen, städtischen oder anderen Corporationen und Gemeinden, wohlthätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehörigen im Kirchspiel ein- und beigepfarrten Güter und der nach § 2 Pct. 3 b qualificirten Landstellen.

#### § 22

Außerhalb des Kirchspiels lebende, zu den Aemtern eines Kirchenvorstehers und dessen Substituten qualificirte Personen, die in dem Kirchspiel weder ein- noch beigepfarrte Güter noch Landstellen besitzen, können zu diesen Aemtern auch im Fall ihrer Einwilligung nur unter der Voraussetzung gewählt werden, daß im Kirchspiel selbst keine geeigneten Candidaten vorhanden sind.

#### § 23.

Die zur evang.-luther. Kirche gehörigen Eigenthümer und Aрендatore der ein- und beigepfarrten Güter und der nach § 2 Pct. 3 b qualificirten Landstellen sind, falls sie keine gesetzlichen Gründe zur Ablehnung haben, zur Uebernahme der Aemter des Kirchenvorstehers und seines Substituten auf 3 Jahre verpflichtet und haben im Weigerungsfalle eine Geldbuße von 100 Rbl. zum Besten der örtlichen Kirchencasse zu zahlen.

#### § 24.

Als gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Amtes eines Kirchenvorstehers und dessen Substituten sind anzusehen:

- 1) Die Bekleidung einer Stellung im Staats- oder Landesdienst, wenn sich mit derselben das obige Amt nicht wol vereinigen läßt;
- 2) 60 jähriges Alter;
- 3) notorische Armuth;
- 4) erwiesene Krankheit;

5) beständiger Aufenthalt außerhalb des Kirchspiels.

Anmerkung. Personen, die bereits Kirchenvorsteher gewesen, sind bis zum Ablauf von 3 Jahren seit ihrer Entlassung aus dem Amt von der Uebernahme desselben befreit.

### § 25.

Zu dem Amt eines Kirchenvorstehers und seines Substituten können nicht erwählt werden:

- 1) Personen im Alter von weniger als 25 Jahren;
- 2) Personen, die in Gemäßheit des § 7 von der Theilnahme am Kirchenconvent ausgeschlossen sind;
- 3) ihres Amtes entsetzte Personen im Laufe dreier Jahre vom Zeitpunkt der Amtsentsetzung an;
- 4) gerichtlich erklärte Verschwender;
- 5) tränkliche Personen, die ihre eigenen Geschäfte zu führen nicht im Stande sind, sowie auch Blinde, Taube, Stumme und Geistesranke;
- 6) aus dem geistlichen Stande ausgeschlossene Personen, sowie solche, die aus Corporationen auf Beschluß der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden;
- 7) unter polizeilicher Aufsicht Stehende.

### § 26.

Der Kirchenvorsteher und sein Substitut dienen ehrenamtlich und können für ihre Mühwaltung weder einen Gehalt noch Diäten beanspruchen.

### § 27.

Die vom Convent zum Kirchenvorsteher und zum Substituten Erwählten sind in dieser Stellung vom Oberkirchenvorsteher-Amt zu bestätigen.

Vergl. Kirchengesetz Art. 632 (Reichsges. Bd. XI. Th. I.)

## § 28.

Der neu erwählte und in seinem Amte bestätigte Kirchenvorsteher ist verpflichtet, spätestens innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bestätigung alle Kirchen-Capitalien und Gelder, sowie Bücher und Rechnungen von seinem Amtsvorgänger in Gegenwart des Predigers gegen Quittung zu empfangen. Ueber diesen Act ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in das Protokollbuch des Kirchenconvents einzutragen und in einer, vom Prediger zu beglaubigenden Copie dem Oberkirchenvorsteher-Amt vorzustellen ist.

## § 29.

Kirchenvorsteher und deren Substitute, welche den in den Punkten 2 bis 7 des § 25 angegebenen Bedingungen ihrer Wählbarkeit nicht mehr entsprechen, sind gehalten ihre betreffenden Aemter niederzulegen und werden, falls sie solches zu thun unterlassen, seitens des Oberkirchenvorsteher-Amtes von ihren Aemtern entfernt.

### C. Von den Rechten u. Pflichten des Kirchenvorstehers u. seines Substituten.

## § 30.

Im Rahmen der kirchlichen Localverwaltung gebührt im Allgemeinen dem Kirchenconvente die anordnende Gewalt und die allgemeine Aufsicht über die wirthschaftlichen Angelegenheiten der Kirche, dem Kirchenvorsteher aber competiren die unmittelbare Handhabung dieser Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse des Convents und die Vertretung des Kirchspiels in kirchlicher Beziehung und des Kirchenconvents.

## § 31.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kirchenvorstehers gehört:

1. Anträge und Vorlagen für den Kirchenconvent entgegenzunehmen und vorzubereiten, sowie die amtliche Correspondenz zu führen.

2. Die Berufung und Leitung des Kirchenconvents, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Reparation der vom Convent bewilligten Zahlungen und Leistungen.

Kirchengesetz Art. 633 (Reichsges. Bd. XI. Th. I).

3. Die unmittelbare Verwaltung des im Kirchengesetz (Reichsgesetz Bd. XI Th. I) bezeichneten Vermögens der Kirche, die Aufsicht über die unversehrte Erhaltung desselben, die Sorge für die Kirchengebäude, und die übrigen zur Kirche gehörigen Baulichkeiten und Pändereien und die kirchliche Armenpflege, ferner die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde, die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes während des Gottesdienstes und überhaupt die ganze sogenannte Kirchenpolizei.

Kirchengesetz Art. 603—623, 633 (Reichsges. Band XI Th. I)

4. Dem Kirchenconvent jährlich genaue Rechenschaft über seine Verwaltung, über den Bestand des Kirchenvermögens und über die Einnahmen und Ausgaben abzugeben.

5. Dem Oberkirchenvorsteher-Amte die vorschriftsmäßigen Vorschläge im Anfange jedes Jahres vorzustellen.

Kirchengesetz Art. 633 zum Schluß (Reichsgesetz Band XI Th. I).

6. Die ihm in Ansehung des Neu- oder Umbaus von Kirchen gemäß Art. 652—655 des Kirchengesetzes obliegenden Pflichten zu erfüllen.

7. Bei Verpachtungen, welche die Prediger über das zum Pastorat gehörige Bauerpachtland abgeschlossen haben, die Einwilligung zu erteilen.

(Allerb. bestät. Eßländ. Bauerverord. v. 6. Jult 1856, Art. 71, 4 Pct. c).

8. Die Wahl der bäuerlichen Delegirten zum Kirchenconvent anzuordnen und eventuell den Leiter der betreffenden Wahlversammlungen zu designiren (cf. § 3) sowie die Bestätigung des Protocolls über die Wahl der bäuerlichen Delegirten (cf. § 5).

9. In Gemeinschaft mit dem Prediger die Anstellung und Entlassung der Küster, Organisten und anderer Kirchendiener.

Kirchengesetz Art. 395, 396, 398 u. 399 (Reichsgesetz Band XI Th. I).

10. Die Beaufsichtigung der Kirchenvormünder und deren Bestätigung und Amtsentlassung nach eingeholter Meinung des Predigers.

Kirchengesetz Art. 634 u. 775 (Reichsgesetz. Band XI Th. I).

11) Die Beiträge zur Unterhaltung der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter einzubeheben und abzuführen.

Kirchengesetz Art. 643 (Reichsgesetz. Band. XI Th. I).

12) Die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei allen Behörden und beamteten Personen persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Personen.

### § 32.

Der Kirchenvorsteher resp. sein Substitut bildet den Kirchenvorstand und übt die im Kirchengesetz Art. 768 — 774 angegebenen Rechte und Pflichten allein resp. in Verbindung mit dem Prediger aus.

### § 33.

Den amtlichen Verfügungen des Kirchenvorstehers ist Jeder im Kirchspiel Folge zu leisten verpflichtet.

Wenn die auf die einzelnen Gemeindeglieder zufolge Repartition der vom Convent bewilligten Zahlungen und Leistungen entfallenden Beträge nicht eingehen, so hat der Kirchenvorsteher die Kreispolizei behufs Beitreibung zu enquiriren.

Bei der Beitreibung der Rückstände an vom Convent bewilligten Zahlungen und Leistungen werden die für die Beitreibung von rückständigen Landesprästandten geltenden Bestimmungen beobachtet.

#### § 34.

Sowol dem Prediger, als auch den Kirchendienern hat der Kirchenvorsteher hinsichtlich des Eingehens ihrer Einkünfte behilflich zu sein, ohne jedoch materiell für sie eintreten zu müssen. Zu diesem Behuf hat er die Gutsbesitzer und die übrigen zur Entrichtung der Zahlungen und Leistungen verpflichteten Gemeindeglieder zur Erfüllung der ihnen auferlegten Obliegenheiten anzuhalten und nöthigenfalls auch die Hülfe der Kreispolizei in Anspruch zu nehmen.

#### § 35.

Die Kirchenvorsteher haben ein besonderes Amtssiegel; ihre amtliche Correspondenz wird portofrei durch die Post befördert.

Kirchengesetz Art. 656.

#### § 36.

Der Substitut des Kirchenvorstehers hat, falls der Kirchenvorsteher an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert ist, auf dessen Aufforderung für ihn einzutreten, dringende Angelegenheiten hat er in Abwesenheit des Kirchenvorstehers auch ohne besondere Aufforderung zu erledigen, im Falle dauernder Behinderung oder des Todes des Kirchenvorstehers aber muß er dessen sämtliche Amtsgeschäfte, sowie das in seiner Verwaltung be-

sindliche Kirchenvermögen unter Berichterstattung an das Ober-Kirchenvorsteher-Amt sogleich übernehmen, eventuell die Wahl eines neuen Kirchenvorstehers anordnen.

§ 37.

Sind die Aemter des Kirchenvorstehers und seines Substituten gleichzeitig erledigt, so desigirt das Ober-Kirchenvorsteher-Amt zu ihrer Vertretung und zur Leitung der Neuwahl eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit.

**D. Von den Kirchenvormündern.**

§ 38.

Dem Kirchenvorstande sind als Gehilfen für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und für die Handhabung der Kirchenpolizei Kirchenvormünder untergeordnet.

Kirchengesetz Art. 634.

§ 39.

Die Zahl der Kirchenvormünder richtet sich nach dem Umfange der Kirchengemeinde. Für jedes Landgut des Kirchspiels ist mindestens ein Kirchenvormund zu wählen.

Kirchengesetz Art. 634.

§ 40.

Der Kirchenvormund wird von der im § 3 vorgesehenen Wahlversammlung aus der Zahl der unbescholtenen örtlichen Geseideseigenthümer und Pächter evangelisch-lutherischer Confession auf 3 Jahre gewählt.

cf. Kirchengesetz Art. 634 u. 635.

## § 41.

Der Gewählte wird vom Kirchenvorsteher nach eingeholter Meinung des Predigers bestätigt und sodann der ganzen Gemeinde bekannt gemacht.

Kirchengesetz Art. 634.

## § 42.

Beschwerden über Unregelmäßigkeiten, die vor oder während der Wahl stattgefunden haben, sind, bei Verlust des Rechts zur Beschwerdeführung, binnen 8 Tagen nach der Wahl, beim Kirchenvorsteher anzubringen, der über sie allendlich entscheidet und eventuell eine Neuwahl anordnet.

## § 43.

Nach Verlauf der 3 Jahre können die Kirchenvormünder von neuem zu diesem Amt gewählt werden. Wegen Untauglichkeit können sie vom Kirchenvorsteher zu jeder Zeit entlassen werden.

Kirchengesetz Art. 635.

## § 44.

Der Kirchenvormund ist verpflichtet:

1. Alle außerordentlichen Vorfälle in kirchlicher Beziehung je nach der Zugehörigkeit dem Prediger oder dem Kirchenvorsteher anzuzeigen.

Kirchengesetz Art. 778.

2. So oft in der Kirche Gottesdienst gehalten wird, sich rechtzeitig einzufinden und sich beim Prediger im Pastorate oder bei der Kirche zu melden, während des Gottesdienstes aber dem Prediger gemäß seinen Anordnungen behilflich zu sein, namentlich etwaige Störungen des Gottesdienstes abzuwenden und in der Kirche zu sammelnde Beiträge entgegenzunehmen.

Kirchengesetz Art. 779, 782 u. 783.

3. Dafür Sorge zu tragen, daß Dienstboten und Gemeindeglieder niederen Standes nicht vom Gottesdienste abgehalten werden, eventuell aber dem Prediger hiervon Anzeige zu machen.

Kirchengesetz Art. 781.

4. Dem Prediger an Sonn- und Festtagen alle in der Gemeinde befindlichen Kranken anzuzeigen, im Falle gefährlicher epidemischer Krankheiten aber ihn hierüber unverzüglich, auch außer an Sonn- und Festtagen zu benachrichtigen und ihm bei Zeiten mitzuthellen, ob die Kranken nach geistlichem Zuspruch Verlangen tragen und überhaupt nach Möglichkeit dem Prediger dazu behilflich zu sein, daß die Armen und Kranken besucht und verpflegt werden.

Kirchengesetz Art. 780.

5. Dem Prediger in seinen Bemühungen um das geistliche Wohl seiner Gemeinde, besonders bei Beaufsichtigung des Jugendunterrichts nach Kräften zu unterstützen, sowie von sich aus auf die Erziehung und den häuslichen Unterricht Acht zu geben.

Kirchengesetz Art. 776.

6. Auf das Betragen und den christlichen Lebenswandel der Gemeindeglieder aus den unteren Ständen seine Aufmerksamkeit zu richten und solche, die un- friedlich in der Ehe leben oder sich Kastern ergeben, so wohl selbst zu ermahnen, als auch dem Prediger anzu- zeigen.

Kirchengesetz Art. 776.

7. Bei Beerdigungen für die Beobachtung der gehörigen Ordnung beim Einsenken der Särge in die Gräber zu sorgen.

Kirchengesetz Art. 787.

8. Für gehörige Ablieferung der Prediger- und Küstergerechtigkeit Sorge zu tragen.

9. Bei dem Bau und der Reparatur von Kir- chengebäuden sowohl die Lieferung des Materials, als

auch die Stellung der Arbeiter zu überwachen und hierüber dem Kirchenvorsteher Anzeige zu machen, auch abwechselnd bei dem Bau oder der Reparatur zugegen zu sein, die Arbeiten zu beaufsichtigen und die betreffenden Befehle der Kirchenvorsteher auszurichten.

Kirchengesetz Art 788.

10. In außerordentlichen Fällen die Beförderung kirchlicher Befehle oder Berichte zu besorgen.

Kirchengesetz Art. 789.

11. Sowol bei der Introduction des Predigers, als auch bei allen Kirchenvisitationen gegenwärtig zu sein.

Kirchengesetz Art. 784—786.

§ 45.

Die an einigen Orten den Kirchenvormündern vor dem 28. December 1852 für die Zeit der Verwaltung dieses Amtes zugestandenem besonderen Vorrechte verbleiben ihnen auch für die Zukunft.

Kirchengesetz Art. 636.

## E. Von den Beschwerden.

§ 46.

Ueber die Beschlüsse des Kirchenconvents und die von ihm vollzogene Wahl des Kirchenvorstehers, resp. dessen Substitut steht es jedem Interessenten frei wegen angeblicher Gesekwidrigkeiten oder Verlegung der Geschäftsordnung binnen 4 Wochen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung der Beschlüsse, oder, falls diese dem Beschwerdeführer nicht eröffnet worden, von dem Tage an, an welchem die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, beim Kirchenvorsteher eine schriftliche, an das Oberkirchenvorsteher-Amt gerichtete Beschwerde einzureichen, welcher dieser späte-

stens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung einer Erklärung und einer von ihm beglaubigten Copie des betreffenden Conventsbeschlusses, dem Ober-Kirchenvorsteheramt vorzustellen hat.

#### § 47.

Beschwerden über den Kirchenvorsteher und dessen Anordnungen sind binnen derselben Frist (cf. § 46) an das Oberkirchenvorsteher-Amt zu richten und bei dem Kirchenvorsteher schriftlich einzureichen, der sie spätestens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung seiner Erklärung dem Oberkirchenvorsteher-Amt vorzustellen hat.

#### § 48.

Die Vollstreckung der Conventbeschlüsse, sowie der Anordnungen des Kirchenvorstehers wird durch die Beschwerde nicht aufgehalten, es sei denn, daß das Oberkirchenvorsteher-Amt ein Inhibitorium erläßt.

#### § 49

Für Amtsvergehen wird der Kirchenvorsteher und sein Substitut in allgemeiner Ordnung vom Oberkirchenvorsteheramte mit Bemerkungen, Verweisen oder Entfernung vom Amte bestraft, im Falle schwerer Amtsvergehen aber vom Amte suspendirt und dem Gerichte übergeben.

## II. Der Kirchspielsconvent.

### A. Vom Kirchspielsconvent.

#### § 50.

In wirthschaftlicher und administrativer Hinsicht mit Ausschluß aller die Kirche betreffenden Angelegen-

heiten, wird das Kirchspiel durch den Kirchspielsconvent vertreten. Das Kirchspiel genießt die Rechte einer juristischen Person und hat als solche das Recht Grundeigenthum zu erwerben.

### § 51.

Zum Bestande des Kirchspielconvents gehören:

1. Der Kirchspielsvorsteher oder dessen Substitut.

2. Die Eigenthümer:

a) der eingepfarrten Rittergüter \*);

b) solcher Landstellen \*\*, deren Hofland im betreffenden Kirchspiel mit mindestens 5 Haken zu Kirchspielszwecken steuert;

c) derjenigen Rittergüter, zu deren Bestande im betreffenden Kirchspiel beiegepfarrtes Land gehört, falls dieses Land mit mindestens 5 Haken zu Kirchspielszwecken steuert oder aber bei geringerem Umfange, falls die beiegepfarrten Bauerschaften der betreffenden Güter vertreten sind.

\*) Prov.-Recht, Thl. III, Art. 599, 611, 604.

\*\*) Prov.-Recht, Thl. III, Art. 597, 610, 611.

3. Die Arrendatoren und Zehntner (cf. Art. 4034 Ann. III Th. des Prov.-Rechts) der sub a, b, c erwähnten Rittergüter und Landstellen, wenn die Eigenthümer derselben ihnen ihr Stimmrecht abgetreten.

4. Die Vertreter der ein- und beiegepfarrten Güter und sub 2 b bezeichneten Landstellen, welche der Krone, adeligen, städtischen oder anderen Corporationen und Gemeinden, wohlthätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehören, wobei für die beiegepfarrten Güter die im Pct. 2 c vorgeesehenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

Prov.-Recht, Th. III, Art. 597, Pct. 1 und 3.

5. Je ein Vertreter der Bauerschaft, wenn mindestens 2 wählende und 2 wählbare Glieder vorhanden sind:

a) jedes eingepfarrten Rittergutes;

b) solcher Landstellen, deren Bauerpachtland mit mindestens 5 Haken im betreffenden Kirchspiel zu Kirchspielszwecken steuert;

c) solcher beiegepfarrten Rittergüter und sub Pct. 4 genannten Güter, deren im betreffenden Kirchspiel belegenes, an Bauern verpachtetes oder verkaufte Land daselbst mit mindestens 5 Haken zu Kirchspielszwecken steuert.

Als Vertreter der einzelnen Bauerschaften haben zu fungiren die resp. Gemeindeältesten. Bei zusammengelegten Gemeinden wird diejenige Bauerschaft, die keinen eigenen Gemeindeältesten hat, vom Gemeindeältesten-Gehilfen vertreten.

## § 52.

Am Kirchspielsconvent dürfen nicht theilnehmen:

1. Personen, die für Verbrechen und Vergehen dem Gericht übergeben worden, welche Entziehung oder Einschränkung der Standesrechte oder Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder für Vergehen, die in den Art. 169—177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, bis zur Erledigung des Verfahrens in diesen Sachen.

2. Personen, die für die im vorhergehenden Punkt erwähnten Vergehen und Verbrechen gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie

3. im Concurse stehende Personen.

Die sub 1 und 2 erwähnten Personen können durch Bevollmächtigte oder auf Grund von Verträgen vertreten werden; an Stelle der unter Concurse stehenden Personen üben das Stimmrecht die betreffenden Concurscuratoren oder Concursverwaltungen aus.

## § 53.

Unter Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, Unmündige, solche Personen weiblichen Geschlechts, welche das Stimmrecht gewährende Grundstücke eigenthümlich besitzen, werden von ihren Vormündern, Curatoren, Ehegatten und Bevollmächtigten vertreten.

## § 54.

Der Kirchspielsvorsteher, auch wenn er im Kirchspiel kein Gut oder keine Landstelle im eigenthümlichen oder Arrendebesitz hat, übt nichtsdestoweniger auf dem Convent in allen Sachen eine Stimme aus.

## § 55.

Das Stimmrecht üben auf dem Convent die Gemeindeältesten, resp. Gemeindeältestengehilfen persönlich, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Wer mehrere Güter oder nach § 51 Pct. 2 b qualifizierte Landstellen im Kirchspiel besitzt, hat für jedes Gut, resp. jede Landstelle, eine Stimme. Vollmächtertheilung findet durch schriftliche Mittheilung an den Kirchspielsvorsteher statt. — Vollmachten können stimmberechtigten Conventsgliedern, wie auch anderen Personen ertheilt werden,

eine und dieselbe Person kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen.

§ 56.

Zur Competenz des Kirchspielsconvents gehört insbesondere:

1. Die Wahl des Kirchspielsvorstehers und seines Substituten, ferner die Wahl der Glieder der Kirchspielswegecommission.

2. Beschlüsse in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die ökonomischen Angelegenheiten des ganzen Kirchspiels beziehen.

3. Beschlüsse über Grundstücke, die im Eigenthum oder in Nutzung des Kirchspiels sich befinden.

4. Beschlüsse über Capitalien oder sonstiges Eigenthum des Kirchspiels, ferner über alle aus den Mitteln des Kirchspiels gegründete und unterhaltene oder dem Kirchspielsconvent zur Verwaltung übergebene und von ihm übernommene Anstalten, als da sind: Abtheilung für Kranke, für Arme, für Kinder, resp. Schließung derselben. Bei seinen Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten richtet sich der Kirchspielsconvent nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, wo Stiftungsurkunden vorhanden sind, die in letzteren erhaltenen Regeln.

5. Beschlüsse, betreffend Bedürfnisse oder Wünsche des Kirchspiels.

6. Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Kirchspielsangelegenheiten durch die Kirchspielsvorsteher.

7. Die Anstellung von Kirchspielsärzten, Feldschern und Hebammen, die Errichtung und Unterhaltung von Doctoren, Hospitälern zc.

8. Die Sorge für die Wege im Kirchspiel, die Unterhaltung, Anlage und Veränderung derselben, die Beschlußfassung über die Umtheilung der Wege und in streitigen Fällen die Entscheidung darüber, ob ein Weg als Kirchen- oder Kirchenkebenweg anzusehen sei.

9. Die Expropriation von Grundgruben, in Grundlage des Publikats der Eftl. Gouvernementsregierung vom 13. Mai 1850 sub Nr. 21.

10. Die Einrichtung den Kirchspielsbriefpost.

11. Die Ergreifung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Epidemien, Viehseuchen und sonstigen Nothständen.

12. Die Festsetzung und die Bestätigung der Repartition der zur Erfüllung aller vorstehenden Obliegenheiten erforderlichen Beiträge an Geld und in natura.

13. Rechnungsabnahme von dem Kirchspielsvorsteher und Prüfung des Jahresbudgets.

#### § 57.

Die von den Conventen bewilligten Zahlungen, Materialien und Arbeitsleistungen werden als Reallast (Art. 1297 des III. Theiles des Prov. Rechts der Ostseegouvernements) pro Haken auf die Gutshöfe, auf die verpachteten und auf die abgetheilten, als Eigenthum besessenen Stellen auf Hof- und Bauerpachtland repartirt und von den Gutsbesitzern, den Pächtern und Eigenthümern der einzelnen Stellen, nach Maßgabe der Hakenzahl getragen. Im Falle der Inerigibilität der von den Pächtern zu entrichtenden Leistungen sind dieselben von den Eigenthümern der betreffenden Stellen zu entrichten. Die Wegebaulast ist in natura zu leisten. Die Preise für die übrigen Arbeitsleistungen und für die Materialien werden vom Convent festgestellt und steht es Jedem frei, dieselben nach diesen Preisen, innerhalb eines vom Convent festgesetzten Termins abzulösen. Der Convent hat das Recht zu genehmigen, daß die Repartition innerhalb der einzelnen Güter auf Gruppen von verpflichteten Parcellen gemacht und die Specialvertheilung der Gemeindeverwaltung unter Controlle des Kirchspielsvorstehers überlassen werde.

#### § 58.

Die Kirchenconvente werden vom Kirchspielsvorsteher resp. dessen Substitut zusammenberufen und geleitet. Sie finden mindestens ein mal jährlich statt zur Feststellung des Budgets für das nächstfolgende Jahr und zur Vertheilung der Lasten.

Außerdem finden außerordentliche Kirchenconvente statt auf Befehl der vorgesetzten Behörden, auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Conventsglieder und auf die eigene Initiative des Kirchspielsvorstehers.

**Anmerkung.** Wenn es sich um die Beprüfung des Rechenschaftsberichts des Kirchspielsvorstehers oder um sonstige Angelegenheiten handelt, welche die persönlichen Interessen des Kirchspielsvorstehers betreffen, so hat derselbe das Präsidium niederzulegen und vertritt ihn für die Verhandlung sein Substitut.

## § 59.

Die Kirchspielsconvente werden in einem vom Kirchspielsvorsteher bestimmten Local abgehalten. Derselbe hat auch das Recht, eines der Gemeinbehäuser im Kirchspiel hierzu zu requiriren.

## § 60.

Der Termin zur Abhaltung eines Kirchspielsconvents wird den Conventsmitgliedern, wenn nicht dringende Fälle eine beschleunigte Zusammenberufung erheischen, durch eine wenigstens 14 Tage vorher zu erlassende schriftliche Mittheilung gleichzeitig mit der Tagesordnung angezeigt.

## § 61.

Gegenstände, die in der mitgetheilten Tagesordnung nicht angegeben sind, dürfen wohl zur Verhandlung gelangen, zur Beschlußfassung jedoch nur dann, falls alle stimmberechtigten Conventsmitglieder, resp. deren Vertreter erschienen sind und ihre Zustimmung dazu geben.

## § 62.

In der Versammlung entscheidet die absolute Majorität der Stimmen und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Handelt es sich jedoch um Ankauf von Grundstücken, Veräußerung von Kirchspielseigenthum und Verausgabung von Capitalien, ferner um Aufhebung von aus Kirchspielsmitteln gegründeten, resp. unterhaltenen Anstalten, so sind zu einem gültigen Beschluß mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen und die Anwesenheit der Vertreter von  $\frac{2}{3}$  der berechtigten Stimmen erforderlich. Ist der Convent nicht in beschlußfähiger Zahl zusammengekommen, so hebt der Kirchspielsvorsteher die Sitzung auf und beraumt die nächste Sitzung mit derselben Tagesordnung in spätestens 3 Wochen, jedoch nicht früher als nach Ablauf von 8 Tagen an. Der dann versammelte Convent entscheidet endgiltig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.

## § 63.

Ueber die Beschlüsse des Kirchspielsconvents wird von einer, vom Kirchspielsvorsteher aus der Mitte der Convents-

glieder hierzu erbetenen Person ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und mindestens einem Gemeindeältesten zu unterzeichnen ist.

#### § 64.

Dem Vorsitzenden des Kirchspielsconvents steht das Recht zu, Personen, welche die Ordnung auf dem Convent in irgend welcher Weise verletzen, zur Ordnung zu rufen, im Wiederholungsfalle aber ihnen das Wort für die Dauer der Berathung eines einzelnen Gegenstandes zu entziehen, oder bei weiterer Störung der Verhandlungen oder lärmendem Benehmen sie aus dem Sitzungssaale zu entfernen. Falls sie sich hierbei unfolgsam erweisen, unterliegen sie einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rbl., welche auf Antrag des Vorsitzenden vom örtlichen Friedensrichter verhängt wird.

### B. Vom Kirchspielsvorsteher.

#### § 65.

In jedem Kirchspiel ist ein Kirchenvorsteher und ein Substitut von dem Kirchspielsconvente auf drei Jahre zu erwählen.

Zu jedem dieser Posten wird getrennt gewählt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit für einen Candidaten, so findet eine Stichwahl statt zwischen denjenigen beiden Candidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergiebt sich bei der Stichwahl Parität der Stimmen, so hat der Vorsitzende den Ausschlag zu geben. Es ist dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt bei zunehmenden Wahlen, statt der mündlichen, auch eine Zettelwahl bei geheimer Abstimmung zu veranstalten.

#### § 66

Für das Amt eines Kirchspielsvorstehers und dessen Substitut sind wählbar:

1. Eigenthümer der im Kirchspiel ein- und beigesparren Rittergüter und der in Gemäßheit des § 51 Pct. 2 b qualifizirten Landstellen.

2. Deren Arendatoren, falls ihre Arendezeit nicht weniger als 3 Jahre von dem Zeitpunkt der Erwählung zu dem Amte eines Kirchspielsvorstehers ab gerechnet, beträgt

und Zehntner, beide unter der im § 51 Pct. 3 vorgeesehenen Bedingung; ferner Verwalter, falls sie die Eigenthümer auf dem Convent in Vollmacht vertreten.

3. Vertreter der der Krone, adeligen, städtischen oder anderen Corporationen und Gemeinden, wohlthätigen oder sonstigen Anstalten und Stiftungen gehörigen im Kirchspiel ein- und beigepfarrten Güter und der nach § 51 Pct. 2 b qualificirten Landstellen.

### § 67.

Die Eigenthümer und Arrendatoren der im Kirchspiel eingepfarrten Güter und der nach § 51 Pct. 2 b qualificirten Landstellen, sind, falls sie keine gesetzlichen Gründe zur Ablehnung haben, zur Uebernahme der Aemter des Kirchspielsvorstehers und dessen Substituten auf 3 Jahre verpflichtet und haben im Weigerungsfalle eine Geldbuße von 100 Rbl. zum Besten der örtlichen Kirchspielskasse zu zahlen.

### § 68.

Als gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Amtes eines Kirchspielsvorstehers und dessen Substituten sind anzusehen:

1. die Bekleidung einer Stellung im Staats- oder Landesdienst, wenn sich mit derselben das obige Amt nicht wol vereinigen läßt;
2. 60-jähriges Alter,
3. notorische Armuth,
4. erwiesene Krankheit,
5. beständiger Aufenthalt außerhalb des Kirchspiels.

**Anmerkung.** Personen, die bereits Kirchspielsvorsteher gewesen, sind bis zum Ablauf von 3 Jahren seit ihrer Entlassung aus dem Amt, von der Uebernahme desselben befreit.

## § 69.

Zu dem Amte eines Kirchspielsvorstehers und seines Substituten können nicht erwählt werden:

1. Personen im Alter von weniger als 25 Jahren;
2. Personen, die in Gemäßheit des § 52 von der Theilnahme am Kirchspielsconvent ausgeschlossen sind;
3. ihres Amtes entsetzte Personen im Laufe dreier Jahre vom Zeitpunkt der Amtsentsetzung an ;
4. gerichtlich erklärte Verschwender ;
5. kränkliche Personen, die ihre eigenen Geschäfte zu führen nicht im Stande sind, sowie auch Blinde, Taube, Stumme und Geistesranke;
6. aus dem geistlichen Stande ausgeschlossene Personen, sowie solche, die aus Corporationen, auf Beschluß der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen worden.
7. unter polizeilicher Aufsicht Stehende.

## § 70.

Der Kirchspielsvorsteher und sein Substitut dienen ehrenamtlich und können für ihre Mühwaltung weder einen Gehalt, noch Diäten beanspruchen.

## § 71

Die vom Convent zum Kirchspielsvorsteher und zum Substituten Erwählten sind in dieser Stellung vom Oberkirchenvorsteheramt zu bestätigen.

## § 72.

Der neu erwählte und in seinem Amte bestätigte Kirchspielsvorsteher ist verpflichtet, spätestens innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bestätigung alle Kirchspiels-Capitalien und Gelder, sowie die Rechnungen und Bücher von seinem Amtsvorgänger gegen Quittung zu empfangen. Ueber diesen Act ist ein Protocoll aufzunehmen,

welches in das Protokollbuch des Kirchspielsconvents eingetragen und in einer vom Kirchspielsvorsteher beglaubigten Copie dem Oberkirchenvorsteher-Amt vorzustellen ist.

§ 73.

Kirchspielsvorsteher und deren Substitute, welche den in den Punkten 2—7 des § 69 angegebenen Bedingungen ihrer Wahlbarkeit nicht mehr entsprechen, sind gehalten, ihre betreffenden Aemter niederzulegen und werden, falls sie solches zu thun unterlassen, seitens des Oberkirchenvorsteher-Amts von ihren Aemtern entfernt.

C. Von den Rechten und Pflichten des Kirchspielsvorstehers und seines Substituten.

§ 74.

Zu den zur Competenz des Kirchspielsconvents gehörenden Angelegenheiten gebührt im Allgemeinen dem Convent die anordnende Gewalt und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchspielsvorstehers. Letzterem aber competirt die Ausführung der Conventsbeschlüsse und überhaupt die unmittelbare Handhabung dieser Angelegenheiten, sowie die Vertretung des Kirchspiels.

§ 75.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kirchspielsvorstehers gehört:

1. Die Anträge und Vorlagen an den Kirchspielsconvent entgegenzunehmen und vorzubereiten und die amtliche Correspondenz zu führen.
2. Die Kirchspielsconvente zu berufen, zu leiten und deren Beschlüsse, unter Controlle des Convents auszuführen.

3. Jährlich die Repartition der im nächstfolgenden Jahre zu machenden Kirchspielsausgaben anzufertigen und dem Convent zur Bestätigung vorzulegen.

4. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchspiels, soweit sie nicht den Kirchenvorstehern competiren, zu verwalten, zu buchen und dem Kirchspielsconvent hierüber jährlich Rechenschaft abzulegen.

5. Für die Instandhaltung der Kirchspielsgebäude und die Verwaltung der dem Kirchspiel gehörigen Anstalten Sorge zu tragen.

6. In der Kirchspielswegecommission zu präsidiren, für die Instandhaltung der Kirchenwege zu sorgen und die zur Wegereparatur Verpflichteten im Falle der Säumnigkeit direct von sich aus dem Gericht zu übergeben.

7. Für die Kirchspielspost und die Sanitätsorgane Sorge zu tragen.

8. Das Archiv zu asserviren und ordnungsmäßig zu führen

9. Die Betreibung der Kirchspielsangelegenheiten bei allen Behörden und beamteten Personen persönlich oder durch von ihm dazu bevollmächtigte Personen.

#### § 76.

Den amtlichen Verfügungen des Kirchspielsvorstehers ist Jeder im Kirchspiel Folge zu leisten verpflichtet. Wenn die auf die einzelnen Zahlungsverpflichteten zufolge Repartition der vom Convent bewilligten Zahlungen und Leistungen entfallenden Beiträge nicht eingehen, so hat der Kirchspielsvorsteher die Kreispolizei behufs Betreibung zu requiriren.

Bei der Betreibung der Rückstände an vom Convent bewilligten Zahlungen und Leistungen werden die für die Betreibung von rückständigen Landesprästandten geltenden Bestimmungen beobachtet.

## § 77.

Die Kirchspielsvorsteher haben ein besonderes Amtsfiegel, ihre amtliche Correspondenz wird portofrei durch die Post befördert.

## § 78.

Der Kirchspielsvorsteher wird in allen Fällen der Behinderung von seinem Substitut vertreten. Außerdem steht es ihm frei, sich mit diesem über die Arbeitsvertheilung zu verständigen, wobei jedoch stets die volle Verantwortlichkeit vom Kirchspielsvorsteher getragen wird.

## § 79.

Der Substitut des Kirchspielsvorstehers hat, falls der Kirchspielsvorsteher in der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert ist, auf dessen Aufforderung für ihn einzutreten; dringende Angelegenheiten hat er in Abwesenheit des Kirchspielsvorstehers auch ohne besondere Aufforderung zu erledigen; im Falle dauernder Behinderung oder des Todes des Kirchenvorstehers aber muß er dessen sämtliche Amtsgeschäfte, sowie das in seiner Verwaltung befindliche Kirchspielsvermögen unter Bericht erstattung an das Oberkirchenvorsteheramt, sogleich übernehmen, eventuell die Wahl eines neuen Kirchspielsvorstehers anordnen.

## § 80.

Sind die Aemter des Kirchspielsvorstehers und seines Substituten gleichzeitig erledigt, so designirt das Oberkirchenvorsteheramt zu ihrer Vertretung und zur Leitung der Neuwahl eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit.

## D. Von der Kirchspielswegecommission.

### § 81.

Die Kirchspielswegecommission besteht aus dem Kirchspielsvorsteher als Präses und zwei vom Kirchspielsconvent aus der Zahl seiner Mitglieder gewählten Gliedern, von denen mindestens eines aus der Zahl der Großgrundbesitzer gewählt werden muß.

Die Commission hat die Repartition aller Wege im Kirchspiel in Grundlage der Beschlüsse des Convents auf die zur Reparatur Verpflichteten zu bewerkstelligen und diese Repartition dem Kirchspielsconvent zur Beprüfung und Bestätigung vorzustellen. Nach erfolgter Beschlußfassung des Convents hat die Commission die Contingente den Verpflichteten zuzuwiesen.

## E. Von den Beschwerden.

### § 82.

Ueber die Beschlüsse des Kirchspielsconvents und die von ihm vollzogene Wahl des Kirchspielsvorstehers, resp. dessen Substitut steht es jedem Interessenten frei, wegen angeblicher Gesetzwidrigkeiten oder Verletzung der Geschäftsordnung binnen 4 Wochen, gerechnet von dem Tage der Eröffnung der Beschlüsse, oder, falls diese dem Beschwerdeführer nicht eröffnet worden, von dem Tage an, an welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt geworden ist, beim Kirchspielsvorsteher eine schriftliche an das Oberkirchenvorsteheramt gerichtete Beschwerde einzureichen, welche dieser spätestens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung einer Erklärung und einer von ihm beglaubigten Copie der betreffenden Conventsbeschlüsse dem Oberkirchenvorsteheramt vorzustellen hat.

### § 83.

Beschwerden über den Kirchspielsvorsteher und dessen Anordnungen sind binnen derselben Frist (§ 82) an das Ober-

kirchenvorsteheramt zu richten und bei dem Kirchspielsvorsteher schriftlich einzureichen, der sie spätestens 8 Tage nach dem Eingang unter Beifügung seiner Erklärung dem Oberkirchenvorsteheramt vorzustellen hat.

§ 84.

Betreffs der Beschwerdeführung in Sachen wegen Vertheilung der Wege bleibt die bisherige Ordnung bestehen, laut welcher die Beschwerden über Beschlüsse des Kirchspielsconvents betreffend die Wegevertheilung durch die Präsidenten der Kreiswegecommissionen an den ritterschaftlichen Ausschuss gelangen und von letzterem entschieden werden.

§ 85.

Die Vollstreckung der Conventsbeschlüsse, sowie der Anordnungen des Kirchspielsvorstehers wird durch die Beschwerde nicht aufgehalten, es sei denn, daß das Oberkirchenvorsteheramt ein Inhibitorium erläßt.

§ 86.

Für Amtsvergehen wird der Kirchspielsvorsteher und sein Substitut in allgemeiner Ordnung vom Oberkirchenvorsteheramte mit Bemerkungen, Verweisen oder Entfernung vom Amte bestraft, im Falle schwererer Amtsvergehen aber vom Amte suspendirt und dem Gericht übergeben.

**F. Einführung der gegenwärtigen Kirchspielsordnung.**

§ 87.

Mit Einführung der vorstehenden Kirchspielsordnung werden auf Anordnung des ritterschaftlichen Ausschusses die Kirchenvorsteher in den ihnen zustehenden Kirchspielen beauftragt, Dieselben haben auch die ersten Kirchspielsconvente zu berufen und zu leiten, sowie die erwählten Kirchspielsbeamten in ihr Amt förmlich einzusetzen.

---

## Erläuterungen zur Kirchspielsordnung.

---

Das in Folge Beschlusses des Landtags der estländischen Ritter- und Landschaft vom Januar 1896 der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellte Project einer Kirchspielsordnung für das Gouvernement Estland ist ein consequenter Schritt weiter auf dem Wege zur Lösung der Frage der Bauernemanicipation. Nachdem die Ritterschaft durch frühere Beschlüsse im Laufe dieses Jahrhunderts unter Bestätigung der Staatsregierung die Bauern Estlands aus dem Stande von Leibeigenen und Frohnarbeitern zum Stande der Pächter und dann der Eigenthümer erhoben, ist es eine natürliche Folge, daß bei dem materiellen Fortschritt und bei dem Wachsen der Intelligenz der Bauern, ihnen Rechte eingeräumt werden, welche diesen materiellen und geistigen Fortschritten entsprechen. Der stetig wachsende eigenthümliche Erwerb von Grundbesitz durch die Bauern, nach statistischen Daten, die bis zum 1. Januar 1895 gesammelt sind, waren bis zu diesem Termin

53% des Bauerlandes verkauft, macht es nothwendig, daß den Bauern eine Vertretung ihrer Interessen in kirchlicher und wirthschaftlicher Beziehung in größerem Umfange als bisher zugestanden wird. Mit dem Erwerb von Grundbesitz entstand für die bäuerliche Bevölkerung die Verpflichtung die auf dem Grund und Boden lastenden Steuern zu entrichten, es ist daher nur folgerichtig derselben Bevölkerung dieser Verpflichtung entsprechende Rechte einzuräumen. Die Interessensphäre, die dem Bauern, nächst den Interessen der bäuerlichen Gemeinde, am Nächsten liegt, ist das einzelne Kirchspiel, in welchem er angesetzt ist, mit seinen mannigfachen Bedürfnissen in kirchlicher und wirthschaftlicher Beziehung, welches in Ostland die nächstgroße territoriale politische Einheit nach der Bauerngemeinde bildet. Es liegt daher auf der Hand, daß es am zweckmäßigsten erscheint und vom politischen und wirthschaftlichen Standpunkt richtig und consequent ist, den Bauern zunächst Antheil an der Verwaltung der Angelegenheit des Kirchspiels zu geben. Nur auf dieser Grundlage der den Bauern am Nächsten liegenden Interessensphäre ist vorläufig ein weiterer Ausbau ihrer Rechte denkbar und möglich.

Der bisher das Kirchspiel vertretende Kirchenconvent, an welchem nur die Großgrundbesitzer Theil nehmen, hat in erster Linie die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten des Kirchspiels und für die sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen In-

teressen der Kirche; daneben gehören aber zur Com-  
 petenz des Kirchenconvents auch rein wirthschaftliche  
 Angelegenheiten, die mit der Kirche und ihren  
 Bedürfnissen nichts gemein haben, wie beispiels-  
 weise, die so wichtige Frage der Classificirung, der  
 Repartition und der Remonte der Wege. Wenn  
 es schon an sich richtig erscheint, ein Organ, das  
 in erster Linie für die Kirche und ihre Interessen  
 zu sorgen und sie zu vertreten hat, von der Sorge  
 für rein wirthschaftliche Dinge zu befreien, so ist  
 das in Estland unter den gegebenen Verhältnissen  
 eine stricte Nothwendigkeit. Denn es ist nicht  
 zu vergeßen, daß bei der gegenwärtigen Vertre-  
 tung der wirthschaftlichen Interessen des Kirchspiels  
 ein Theil der Kirchspielseingesessenen von der  
 Theilnahme an dieser Vertretung ausgeschlossen  
 ist. Der Kleingrundbesiß war bisher nicht im  
 Convent vertreten; dieses war so lange gerecht-  
 fertigt, als es in den einzelnen Kirchspielen zum  
 weitaus größten Theil nur Pächter gab; mit  
 dem gesteigerten Uebergang des Landes aber in  
 das Eigenthum von Bauern, ist es gerechtfertigt,  
 denselben, da sie mitsteuern, die Vertretung ihrer  
 Interessen zu gewähren. Ferner ist in Erwä-  
 gung zu ziehen, daß die Grundbesitzer griechisch-  
 orthodoxer Confession ebenfalls gegenwärtig nicht  
 im Convent vertreten sind, denn da dieselben zur  
 Entrichtung der Steuern zum Besten der evange-  
 lisch-lutherischen Kirche nicht verpflichtet sind, neh-  
 men sie an den das Kirchspiel vertretenden Kirchen-

conventen weder activ noch passiv Theil, obgleich wie oben gesagt, die jetzigen Kirchenconvente nicht nur für rein kirchliche Sachen, sondern auch für vitale wirthschaftliche Fragen competent sind.

Aus den angegebenen Gründen hat der Landtag beschloßen an Stelle des bisher das Kirchspiel **allein** vertretenden und verwaltenden Kirchenconvents **zwei** Organe zu creiren, den **Kirchenconvent** ausschließlich für Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche, und den **Kirchspielsconvent** für die Angelegenheiten des Kirchspiels in wirthschaftlicher Beziehung.

Für den Beschluß des Landtags war, abgesehen von den angeführten Motiven, auch die Erwägung maßgebend, daß in dem benachbarten Gouvernement Livland eine Kirchspiels-Ordnung bereits seit Jahren besteht und sich bewährt hat, was von den Vertretern der Staatsregierung dafselbst anerkannt worden ist. Daß aber diese Ordnung in Livland früher eingeführt worden ist, als in Estland, hat seinen Grund darin, daß in Livland der Uebergang des Landes in bäuerliches Eigenthum fortgeschrittener ist als in Estland und daher auch dort früher das Bedürfniß sich nach einer Vertretung der Bauern auf den Conventen des Kirchspiels geltend machte, als in Estland, wo dieser Zeitpunkt erst in neuester Zeit eingetreten ist.

Das Project der Kirchspielsordnung für Estland ist, soweit die örtlichen Verhältnisse das

gestatten, der in Livland bereits bestehenden Kirchspielsordnung nach Möglichkeit angepaßt.

In Folgendem soll zu den einzelnen Paragraphen der Kirchspielsordnung, soweit der Text derselben das nöthig macht, eine Erläuterung gegeben werden. Hierbei ist zu bemerken, daß die auf den Kirchenconvent bezüglichen Bestimmungen zum weitaus größten Theil dem Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands (Band XI, Th. 1 der Reichsgesetze) oder bereits bestehenden Regierungsverordnungen entnommen sind. Einer näheren Erläuterung bedürfen diese Bestimmungen mithin nicht, da sie bereits bestehendes Gesetz sind. Es wird daher in Folgendem ein Verweisen auf diesen Umstand bei den einzelnen Paragraphen genügen.

## I. Der Kirchenconvent.

Nd § 1. Die Kirche jedes einzelnen Kirchspiels in Estland hatte bisher auch die Qualification einer juristischen Person, da sie Eigenthum erwerben konnte (cf. Art. 713 des III. Theils des Prov.-Rechts der Ostseeprovinzen); im Kirchengesetz ist diese Eigenschaft der Kirche aber nicht besonderes hervorgehoben; diesem Mangel wird durch den § 1 abgeholfen, ohne daß hierdurch an dem Bestehenden etwas geändert wird. Abgesehen davon, daß die Kirche, als solche, durch ihre Vertreter

Eigenthum erwerben kann, steht dieses Recht in gleichem Maße, der zu jeder Kirche gehörenden Gemeinde zu; es sind Fälle denkbar, daß eine Kirchengemeinde Eigenthum erwerben will, ohne daß dasselbe gleichzeitig Eigenthum der Kirche wird. Dieses Recht der Kirchengemeinde findet seinen Ausdruck im § 1.

Ad § 2. Der Paragraph 2 des Projectes der Kirchspielsordnung handelt von dem Bestande des Kirchenconvents. Eine Aenderung zum bisher bestehenden Kirchenconvent ist insofern in Aussicht genommen, als früher zwei Kirchenvorsteher den Convent vertraten und zu seinem Bestande gehörten. Durch die Trennung des Kirchenconvents vom Kirchspielsconvent und die dadurch bedingte Trennung der Competenzen der Convente und ihrer Verteter ist es bedingt, daß in Zukunft nur ein Kirchenvorsteher vom Kirchenconvent gewählt wird; für den Behinderungsfall desselben, sowie für specielle in der Kirchspielsordnung vorhergesehene Fälle ist das Amt eines Substituten für den Kirchenvorsteher in Aussicht genommen.

Der Orts-Prediger nahm auch bisher an den Sitzungen des Convents Theil, in welchen er das Protocoll führte und übte auf denselben ein beratendes Stimmrecht aus. Dieses Recht soll ihm auch ferner zustehen.

Der weitere Bestand des Kirchenconvents weist in den Punkten 3 a, 4 u. 5 keine Aenderung gegen die bisher bestehende Ordnung auf.

Hinsichtlich des Art. 3 b ist Folgendes zu bemerken: Unter Landstellen sind größere von Rittergütern abgetheilte Grundstücke zu verstehen, die nicht unter den Begriff der Bauerstellen entfallen und die aus Hof- und Bauerland oder einem von beiden allein bestehen können. Bisher waren die Landstellen auf den Kirchenconventen nicht vertreten, da nun aber nach dem vorliegenden Project den Bauern eine Theilnahme an dem Kirchenconvent eingeräumt wird, wäre es unbillig den Besitzern von Landstellen, die in einzelnen Fällen die Größe von Rittergütern erreichen und mithin einen recht bedeutenden Steuerkörper repräsentiren können, dieses Recht nicht auch zuzugestehen. Eine bestimmte Größe, welche einem Grundstück die Qualification einer Landstelle giebt, ist im Gesetz nicht vorhergesehen; diesem Mangel ist dadurch abgeholfen, daß nach der Kirchspielsordnung eine Landstelle, um auf dem Kirchenconvent vertreten zu sein, in dem betreffenden Kirchspiel Hofland besitzen muß, welches mindestens 5 Steuerhaken repräsentirt. Durch diese Bestimmung ist die Größe einer Landstelle im Sinne der Kirchspielsordnung bestimmt; jedes Grundstück, das dieser Größe nicht entspricht, fällt unter den Begriff der Gesindestellen im Allgemeinen und richtet sich die Vertretung derselben auf dem Kirchenconvent nach den für dieselben in Aussicht genommenen Bestimmungen. Zu bemerken ist hierbei, daß der Steuerhaken dem ermittelten jährlichen Reinertrag eines Grund-

stücks im Betrage von 300 Rbl. entspricht und daß die Hakenzahl eines Grundstücks das Verhältniß bezeichnet, nach welchem dasselbe an der Leistung der dem Grund- und Boden obliegenden Steuern, seien es Naturlasten oder Geldabgaben, participirt.

Unter dem im Punkt 3 c des § 2 erwähnten „beigepfarrten Lande“ ist Folgendes zu verstehen: Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Rittergüter mit dem Hof in einem Kirchspiel belegen sind, während sie gleichzeitig Land, sei es Hof- oder Bauerland, in einem anderen Kirchspiel besitzen, — dieses Land wird „beigepfarrt“ zu dem Kirchspiel, in welchem es belegen ist, genannt, während das Rittergut in dem Kirchspiel, in welchem der Hof belegen ist, „eingepfarrt“ ist. Es sollen nun die Rittergüter, die beigepfarrtes Land in einem Kirchspiel besitzen, auf dem Convent dieses Kirchspiels ebenfalls vertreten sein, wobei nach Analogie der Bestimmung hinsichtlich der Landstellen eine Minimalgröße dieses beigepfarrten Landes angenommen worden ist und zwar ebenfalls mit 5 Steuerhaken, mit der Einschränkung jedoch, daß falls die beigepfarrte Bauerschaft des betreffenden Gutes vertreten ist, der Besitzer des Rittergutes in jedem Fall zum Bestande des Kirchenconvents gehört.

Der Pct. 6 des § 2 enthält die Bestimmung über die Vertretung der Bauern in den Kirchenconventen. Als Grundsatz ist hierbei aufgestellt

worden, daß die Bauerschaft jedes Gutes oder jeder Landstelle, die in den vorhergehenden Punkten des § 2 genannt und durch ihre Besitzer auf dem Convent vertreten sind, durch einen bauerlichen Delegirten vertreten sein soll. Gleichzeitig war es aber nothwendig eine Bestimmung darüber zu treffen, daß eine Bauerschaft nur dann vertreten sein kann, wenn sie ein bestimmtes Minimum an Gliedern enthält; dieses Minimum ist so weit als möglich gefaßt, indem nur 3 wählende und 2 wählbare Glieder vorhanden zu sein brauchen, um einer Bauerschaft das Recht auf Vertretung im Kirchenconvent zu geben. Aus denselben Gründen wie bei den Punkten 3 b und c ist hinsichtlich der Bauerschaften der Landstellen und der beiegepfarrten Bauerschaften das Minimum von 5 Haken beibehalten worden.

Nd § 3. Die in diesem § vorhergesehene Wahlversammlung, welche die bauerlichen Delegirten zum Kirchenconvent zu wählen hat, ist in Analogie der in der Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866 in den §§ 6 und 7 erwähnten Gemeindevahlversammlung gebildet worden. Es ist mithin auch hier nichts Neues geschaffen worden, sondern nur einer bereits bestehenden Versammlung in etwas veränderter Zusammensetzung eine neue Funktion, — die Wahl der bauerlichen Delegirten zum Kirchenconvent, zugewiesen worden. Die obenerwähnte Veränderung in der Zusammensetzung der

Wahlversammlung besteht in der in der Natur der Sache liegenden Einschränkung, daß an der Versammlung zur Wahl der Delegirten zum Kirchenconvent ausschließlich Personen evangelisch-lutherischer Confession Theil nehmen dürfen.

Das passive Wahlrecht in dieser Versammlung soll insofern beschränkt werden, als zu Delegirten nur Grundeigenthümer und Pächter evangelisch-lutherischer Confession gewählt werden dürfen. Diese Beschränkung ist aus dem Grunde gerechtfertigt, als die Pächter und Grundeigenthümer evangelisch-lutherischer Confession allein die Steuern zum Besten der Kirche und ihrer Anstalten zahlen, mithin in erster Linie daran interessirt sind auf dem Convent, der über die Erhebung, Umlage und Verwendung dieser Steuern zu bestimmen hat, vertreten zu sein.

Das Präsidium in dieser Wahlversammlung ist dem Gemeindeältesten beziehungsweise in zusammengezogenen Gemeinden dem Gemeindeältesten-Gehilfen übertragen. Für den Fall, daß der Gemeindeälteste resp. der Gehilfe griechisch-orthodoxer Confession ist und daher an der Wahlversammlung nicht Theil nehmen kann, ist als Vorsitzender der Wahlversammlung der Kirchenvormund der betreffenden Gemeinde, dem in Grundlage der im Kirchengesetz enthaltenen Bestimmungen eine amtliche Qualifikation zusteht, in Aussicht genommen.

Ad § 4. Der § 4 enthält die Bestimmung, daß die Delegirten der Bauerschafren, um wählbar zu sein, daß 25. Lebensjahr erreicht haben müssen. Es ist das eine Bestimmung, die dem § 28 der Landgemeindeordnung entnommen ist, nach welchem zu Gemeindeämtern nur Personen gewählt werden können, die das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Ad § 5 und 6. Der Act der Wahl der bäuerlichen Delegirten muß naturgemäß einer Beaufsichtigung unterliegen. Diese ist nach den § 5 und 6 dem Kirchenvorsteher als dem Vorsitzenden des Kirchenconvents übertragen werden.

Ad § 7 und 8. Die § 7 und 8 enthalten die gewöhnlichen Bestimmungen über das Recht der Theilnahme an Wahlversammlungen.

Ad § 9. Da nach später angeführten Bestimmungen (§ 21 und 22) eventuell auch Personen zu Kirchenvorstehern gewählt werden können, die im betreffenden Kirchspiel nicht besitzlich und ansäßig sind, mußte es speciell hervorgehoben werden, daß ein solcher Kirchenvorsteher auch ein Stimmrecht auf dem Kirchenconvent ausübt, was nach dem Wortlaut des § 2 zweifelhaft sein könnte.

Ad § 10. In Analogie der bezüglichlichen Bestimmungen der Landgemeindeordnung, nach welchen eine Vertretung der Bauern auf den Gemeindeversammlungen durch Bevollmächtigte nicht vorhergesehen ist, setzt der § 10 fest, daß die Delegirten der Bauerschafren auf den Kirchen-

conventen das Stimmrecht **nur** persönlich ausüben können. Was die Vertretung des Großgrundbesitzes anbelangt, so ist die Bestimmung getroffen, daß bei Gütern resp. Landstellen, die einherrig sind, der betreffende Besitzer für **jedes** Gut und **jede** Landstelle eine Stimme hat. Diese Bestimmung findet ihre Begründung in dem Umstände, daß die Bauerschaft jedes Gutes resp. jeder Landstelle im Kirchspiel vertreten ist und es unbillig erscheint dem Großgrundbesitz, der mehr steuert, nicht dasselbe Recht zu gewähren.

Ad § 11. Der § 11 behandelt die Competenzen des Kirchenconvents. Eine Neuerung zu dem gegenwärtig in dieser Beziehung bestehenden Gesetz (Band XI, Th. 1 des Swods der Reichsgesetze) ist in diesen Competenzen nicht enthalten. Sie entsprechen den in dem erwähnten Gesetz enthaltenen Bestimmungen, sowie speciellen Verordnungen der Regierung, die in Copie hier beigefügt sind.

Hinsichtlich des Pct. 5 des § 11 ist zu bemerken, daß es bisher im Gesetz nicht besonders hervorgehoben war, daß dem Kirchenconvent das Recht der Erhebung von Beschwerden und der Einreichung von Gesuchen in Kirchenangelegenheiten zustand, daß dieses Recht aber stets unbeanstandet ausgeübt worden ist und daher unter den Competenzen des Convents Aufnahme finden mußte.

Ad § 12. Der Natur der Obliegenheiten zum Besten der Kirche, in Gestalt von Geldzahlun-

gen, Stellung von Materialien und Arbeitsleistungen, entspricht es, daß dieselben als Reallasten im Sinn des Art. 1297 und ff. des Privatrechts der Osieregouvernements von den zur Leistung dieser Obliegenheiten verpflichteten Grundstücken getragen werden, wobei es ebenfalls dem Character der Reallast entsprechend ist, daß für den nichtzahlenden Pächter eines Grundstücks der Eigenthümer desselben einzutreten hat.

Der § 12 enthält gegen den gegenwärtig bestehenden Repartitionsmodus der Abgaben zum Besten der Kirche eine Veränderung. Denn während früher die Kirchenbaulast in der Weise repartirt wurde, daß die Bauerschaften die Anfuhr des Materials und die Handlangerdienste zu leisten hatten, während die Gutshöfe das Material anzuweisen und sämtliche Baarausgaben zu tragen hatten, sollen in Zukunft jede einzelne Grundstelle, sowie die Gutshöfe die Abgaben zum Besten der Kirche, mögen dieselben in baaren Geldzahlungen, in Stellung von Materialien und Arbeitsleistungen bestehen, ganz gleichmäßig nach Maßgabe ihrer Hafenzahl tragen. Diese Veränderung findet ihre Begründung darin, daß ein großer Theil des Landes sich im Eigenthum von Kleingrundbesitzern befindet und es daher gerechtfertigt ist, daß dieselben auch die Steuern zum Besten der Kirche nach der Norm tragen, nach welchem sie die übrigen auf dem Lande ruhenden allgemeinen Steuern zu tragen haben.

Im Interesse der Steuerzahler ist in dem § 12 eine Umlage der Naturalabgaben in Geld vorhergesehen, sowie eine Repartition der Steuern auf Gruppen von verpflichteten Grundstücken innerhalb eines Gutes, wobei die Specialvertheilung der betreffenden Gemeindeverwaltung überlassen worden ist. Dieser Modus der Vertheilung auf Gruppen hat sich vorzugsweise bei der Ableistung der Naturalobligationen bewährt.

Die Anmerkung zum § 12 entspricht den Bestimmungen der Art. 608 und 352 des Kirchengesetzes, nach welchen die den Predigern und sonstigen an der Kirche angestellten Personen zukommenden Einkünfte, die sog. Prediger-, Küster- und Kirchendienergerechtigkeit, wie sie bis zum 28. December 1832 bestanden haben, weder erhöht, verringert noch abgestellt werden können.

Ad §§ 13, 14, 15, 16 und 17. Die §§ 13—17 enthalten Bestimmungen, welche sich auf die Zusammenberufung des Convents, den Termin und Ort der Abhaltung desselben, den Modus der Abstimmung auf demselben beziehen, und einer Erläuterung weiter nicht bedürfen, da sie dem in dieser Beziehung herrschenden Usus nicht widersprechen.

Ad § 18. Der § 18 entspricht in seinem Wortlaut dem Art. 295 des Kirchengesetzes.

Ad § 19. Wie bei allen sonstigen Versammlungen wird durch den § 19 dem Vorsitzen-

den des Convents für den Fall des Vorkommens von Ordnungswidrigkeiten und Ruhestörungen auf demselben eine gewisse Disciplinargewalt gegeben. Für gravirendere Ruhestörungen ist eine Bestrafung durch den competenten Friedensrichter vorhergesehen.

Ad § 20. Der § 20 behandelt den Modus der Wahl des Kirchenvorstehers, welcher keine Abweichungen von den allgemein gültigen Bestimmungen über Wahlen enthält. Gleich allen übrigen Wahlposten in Estand und in Grundlage des bisher in dieser Beziehung bestehenden Gesetzes soll der Kirchenvorsteher auf 3 Jahre gewählt werden.

Ad § 21. Dieser Paragraph bestimmt die Wählbarkeit für den Posten des Kirchenvorstehers und seines Substituten und weist gegen die bisherigen in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Erfordernisse zur Wählbarkeit keine Veränderungen auf. Wenn auch der Kreis der am Kirchenconvent theilnehmenden Personen durch Hinzuziehung der bäuerlichen Vertreter ein größerer geworden ist, als bisher, so ist doch die Bestimmung bestehen geblieben, daß der Kirchenvorsteher nur aus der Zahl der Vertreter des Großgrundbesitzes gewählt werden kann, was selbstredend ist, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die bäuerlichen Vertreter erst zu einer Thätigkeit in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten herangezogen werden sollen und daß ihnen die nöthigen

Qualificationen zur Bekleidung dieses verantwortungsvollen Amtes abgehen.

Ad § 22. Es entspricht dem bisherigen Gebrauch, falls keine geeigneten Personen zum Amt eines Kirchenvorstehers im Kirchspiel anfähig sind, auch außerhalb des Kirchspiels lebende Personen zum Kirchenvorsteher zu wählen, wobei die Annahme dieses Amtes für diese Personen nicht obligatorisch ist, sondern von ihrer Einwilligung abhängt.

Ad § 23. Wenn, wie in Estland, der unentgeltliche Ehrendienst aller Vertreter des Großgrundbesitzes im Princip allgemeine Anerkennung gefunden hat, ist es diesem Princip entsprechend, daß eine Persönlichkeit, die sich dieser der Allgemeinheit auferlegten Verpflichtung entziehen will, einen materiellen Nachtheil erleidet. Seinen Ausdruck hat dieses im § 23 gefunden, in welchem für den Fall der Weigerung der Uebernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers eine zum Besten der örtlichen Kirchenkasse zu erlegende Pön von 100 Rbl. vorhergesehen ist. Es entspricht diese Bestimmung zudem analogen gesetzlichen Vorschriften, die für den Wahldienst der Ritterschaft in Estland gelten.

Ad § 24 und 25. Die in den §§ 24 u. 25 enthaltenen Bestimmungen, welche von den gesetzlichen Gründen zur Ablehnung des Amtes des Kirchenvorstehers und von den Qualificatio-

nen handeln, die eine solche Wahl ausschließen, sind die allgemein gültigen.

Ad § 26. Es entspricht dem bisher geltenden Usus, daß der Kirchenvorsteher keinen Gehalt und keine Diäten bezieht.

Ad § 27. Der § 27 entspricht der im Art. 632 des Kirchengesetzes vorhergesehenen Bestimmung.

Ad § 28 und 29. Der Inhalt dieser Paragraphe bedarf keiner näheren Erläuterung.

Ad § 30. Der § 30 präcisirt in Kürze den bisher bestehenden auf dem Kirchengesetz beruhenden Competenzkreis des Kirchenconvents und seines ausführenden Organs, des Kirchenvorstehers. Die näheren Details der Competenzen des letzteren sind in den folgenden Paragraphe enthalten.

Ad § 31 und 32. Die von den Obliegenheiten des Kirchenvorstehers handelnden §§ 31 und 32 entsprechen in Allem den geltenden Bestimmungen des Kirchengesetzes.

Ad § 33. Handelt es sich in der vorhergehenden Paragraphe von den Pflichten des Kirchenvorstehers, so enthält der § 33 Bestimmungen über die Pflichten der Gemeindeglieder dem Kirchenvorsteher oder vielmehr seinen Verordnungen gegenüber; insbesondere wird die Verpflichtung hervorgehoben, die repartitionsmäßigen vom Convent bewilligten Zahlungen rechtzeitig zu entrichten. Da diese Zahlungen von den Zahlungsverpflich-

teten selbst resp. deren Vertreter bewilligt werden und da außerdem, wie aus weiteren Paragraphen hervorgeht, jedem Interessenten ein Beschwerderecht zusteht, so sind etwaige Rückstände dieser Zahlungen als liquide Forderungen anzusehen, welche von der Polizei beizutreiben sind, wobei der Modus der Beitreibung der gleiche sein soll, wie derjenige bei der Beitreibung rückständiger Landesprästanen.

Ad § 34. Der § 34 macht es dem Kirchenvorsteher ganz besonders zur Pflicht, dem Prediger und den übrigen an der Kirche angestellten Personen, bei dem Eingehen ihrer Einkünfte, der sog. Kirchengerechtigkeit, volle Mitwirkung zu Theil werden zu lassen.

Ad § 35. Dieser § ist mit dem Art. 656 des Kirchengesetzes identisch.

Ad § 36 und 37. Der § 36 handelt von den Verpflichtungen des Substituten des Kirchenvorstehers, falls legerer verhindert ist, seinen Amtspflichten nachzukommen, resp. das Amt des Kirchenvorstehers während der 3-jährigen Amtsdauer erledigt wird, — während der § 37 den Fall voraussetzt, daß beide Aemter, das des Kirchenvorstehers und das des Substituten vacant werden. In diesem Fall tritt die Oberbehörde, das Oberkirchenvorsteheramt, in Function.

Ad § 38—45 incl. Die in den Paragraphen 38—45 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf das Institut der Kirchenvormün-

der, deren Wahl, Competenzen, Pflichten dem Kirchenvorsteher und der Gemeinde gegenüber u. s. w. und sind sämmtlich dem Kirchengesetz entnommen; sie sind mithin bereits bestehendes Gesetz. Eine theilweise Ausnahme hiervon bilden die §§ 40 und 42, indem im ersteren Paragraphen bestimmt ist, daß die Wahl der Kirchenvormünder der Einheitlichkeit wegen, von der im § 3 vorhergesehenen Wahlversammlung zu wählen sind, und indem im § 42 dem Kirchenvorsteher als dem Vorgesetzten der Kirchenvormünder ein Aufsichtsrecht über die ordnungsmäßige Wahl derselben eingeräumt ist.

Nach § 46, 47 und 48. Zu den von den Beschwerden über Beschlüsse des Kirchenconvents resp. Anordnungen des Kirchenvorstehers handelnden §§ 46 und 47 ist zu bemerken, daß die bisherige Oberbehörde des Convents und Kirchenvorstehers, — das Oberkirchenvorsteheramt, von welchem für jeden Kreis in Estland eines existirt, — beibehalten worden ist, da kein Grund vorliegt, das in dieser Beziehung bestehende Gesetz abzuändern. Da es sich bei den Beschlüssen des Convents oder den Anordnungen des Kirchenvorstehers der Natur der Sache nach in der Regel darum handeln wird, daß diese Beschlüsse oder Anordnungen auch sofort ausgeführt werden (Beispielsweise sei hier angeführt, — die Re-monte baufälliger Kirchengebäude) ist der Termin zur Erhebung der Beschwerde über derartige

Beschlüsse oder Anordnungen möglichst kurz festgesetzt und aus demselben Grunde diesen Beschwerden kein Suspensiveffect eo ipso zugestanden worden.

Ad § 49. Der § 49 enthält nur allgemein gültige Bestimmungen für den Fall der Amtsvernachlässigung seitens des Kirchenvorstehers und seines Substituten.

## II. Der Kirchspielsconvent.

Wie bereits in der Einleitung zu der vorstehenden Erläuterung hervorgehoben, sollen durch die Kirchspielsordnung die bisher dem Kirchenconvent zustehenden wirthschaftlichen Fragen, die sich nicht auf die Kirche, sondern nur auf das Kirchspiel als wirthschaftliche und administrative Einheit beziehen, entzogen und einem neu zu creirenden Organ, dem Kirchspielsconvent, übertragen werden. Der Kreis der Competenzen des Kirchspielsconvents ist gegen den Kreis der Competenzen, die dem bisherigen Convent in wirthschaftlicher Beziehung zustanden, insofern erweitert worden, als sämtliche Fragen wirthschaftlicher Natur, die das Interesse des Kirchspiels berühren, dem Kirchspielsconvent zugewiesen werden sollen. Hierbei ist nicht zu vergessen, daß thatsächlich bereits schon gegenwärtig, der bestehende Convent im Kirchspiel die meisten dieser wirth-

schaftlichen Fragen berieth und entschied; theils geschah das in Grundlage des bestehenden Gesetzes, theils in Grundlage langdauernder Gewohnheit, — dieser thatsächlich bestehende Usus, der sich durchaus bewährt hat, soll durch die Kirchspielsordnung legalisirt werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bestimmungen über den Kirchspielsconvent möglichst denen über den Kirchenconvent angepaßt worden sind; wo solches möglich war, sind gleichartige Bestimmungen für beide Convente vorhergesehen und wird daher in Nachfolgendem in den meisten Fällen ein Hinweis auf die Erläuterungen zu den betreffenden Paragraphen, die sich auf den Kirchenconvent beziehen, genügen.

Ad § 50. Der § 50 präcisirt den Kreis der Thätigkeit des Kirchspielsconvents: derselbe hat sich nur auf die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen des Kirchspiels zu beschränken. Da das Kirchspiel als solches häufig in die Lage kommen wird, für die mannigfachsten Zwecke Immobilien zu erwerben, müssen demselben die Rechte einer juristischen Person zugestanden werden, da es ohne diese Qualification in der Ausübung der ihm obliegenden wirthschaftlichen Verpflichtungen behindert und gestört sein würde.

Ad § 51. Der Bestand des Kirchspielsconvents ist derselbe, wie der des Kirchenconvents (cf. § 2). Eine Ausnahme besteht nur darin, daß der Ortsprediger nicht zum Bestande des

Kirchspielsconvents gehört, daß ferner die Zugehörigkeit zum Kirchspielsconvent nicht wie beim Kirchenconvent von der Confession abhängig ist, — und daß die Bauerschaften nicht durch ad hoc gewählte Delegirte vertreten sind, sondern durch die Gemeindeältesten, resp. bei zusammengelegten Gemeinden durch die Gemeindeältestengehilfen. Die beim Kirchenconvent dafür sprechenden Gründe die Bauerschaften durch gewählte Delegirte vertreten zu lassen, fallen für den Kirchspielsconvent fort und ist es naturgemäß, daß die Gemeindeältesten resp. ihre Gehilfen, die in allen übrigen Fällen die Bauergemeinden vertreten, auch für den Kirchspielsconvent als die berufenen Vertreter der Bauerschaften in Aussicht genommen worden.

Ad § 52, 53, 54 und 55 cf. die Erläuterungen zu den §§ 7, 8, 9 und 10.

Ad § 56. In 13 Punkten werden im § 56 die Competenzen des Kirchspielsconvents aufgeführt. Aus denselben ist zu ersehen, daß sämtliche wirthschaftliche Fragen, welche für ein Kirchspiel von Interesse sein können, in diesen Competenzen vorhergesehen sind. — Im Einzelnen wäre zu bemerken: dem Kirchspielsconvent ist die Wahl der Glieder der Kirchspielswegecommission übertragen worden. Diese Wegecommissionen haben auch bisher in jedem Kirchspiel bestanden; da nun jetzt die Sorge für die Wege im Kirchspiel nicht mehr dem Kirchenconvent, sondern dem Kirchspielsconvent competiren soll, mußte auch

leptem die Wahl der Glieder der Wegecom-  
mission übertragen werden. Jedem Kirchspiel stand  
ferner bisher das Recht der Expropriation von  
Grundgruben zu, behufs Beschaffung des Mate-  
rials zur Remonte der Wege. Dieses Recht  
gründet sich auf ein Publicat der Gouvernements-  
Regierung vom Jahre 1850. Zur näheren  
Erläuterung ist eine Copie dieses Publicats hier  
beigelegt.

Ad § 57 cf. die Erläuterung zum § 12.

Ad § 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 cf. die  
Erläuterungen zu den §§ 13, 14, 15, 16, 17 und  
19.

Die § 58--64 enthalten allgemein gültige  
Bestimmungen über die Zusammenberufung der  
Kirchspielsconvente, über die Art der Verhandlungen  
auf denselben und über die Geschäftsordnung  
auf den Sitzungen der Kirchspielsconvente; einer  
speciellen Erläuterung bedürfen diese Bestimmung-  
en nicht.

Ad § 65, 66, 67, 68, 69 und 70 cf. die  
Erläuterungen zu den §§ 20, 21, 23, 24, 25  
und 26.

Ad § 71, 72 und 73. Durch die § 71—  
73 wird festgesetzt, daß als Oberbehörde des Kirch-  
spielsconvents ebenfalls das Oberkirchenvorsteher-  
amt zu gelten hat. Es ist diese Behörde in Aus-  
sicht genommen worden, weil sie bereits existirt  
und weil sie bereits Oberinstanz des bisherigen  
Convents war, zu dessen Competenzen auch rein

wirthschaftliche Fragen gehörten. In seiner Zusammenfügung, einen vom Landtag gewählten Präsidenten, einen vom Landtag gewählten weltlichen Beisitzer, welche von der Gouvernements-Obrigkeit in ihren Aemtern bestätigt werden, und dem ältesten Propst des Kreises, — bietet das Oberkirchenvorsteheramt die Garantie dafür, daß alle seiner Entscheidung unterliegenden Sachen im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung bepruft und entschieden werden. Es ist ferner nicht zu vergessen, daß das Oberkirchenvorsteheramt der Gouvernements-Regierung untergeordnet ist und daß mithin dadurch, daß über die Verfügungen und Anordnungen des Oberkirchenvorsteheramts bei der Gouvernements-Regierung Beschwerde erhoben werden kann, das der Regierung unzweifelhaft zustehende Aufsichtsrecht in den wirthschaftlichen Fragen des Kirchspiels voll gewahrt ist.

Aus der Stellung des Oberkirchenvorsteheramts als Oberbehörde ergiebt sich die Folge, daß dasselbe den Kirchspielsvorsteher und seinen Substituten in ihrer Stellung zu bestätigen hat (§ 71) und diese verpflichtet sind, dem Oberkirchenvorsteheramt über ihren Amtsantritt Bericht zu erstatten, sowie ferner das dem Oberkirchenvorsteheramt zustehende Recht nichtqualificirte Kirchspielsvorsteher resp. deren Substituten vom Amt zu entfernen.

Nd § 74 und 75. Die Paragraphe 74 und 75 handeln von den Competenzen des Kirchspielsvorstehers. Der Kirchspielsvorsteher ist das

Executivorgan des Kirchspielsconvents, seine Obliegenheiten entsprechen mithin vollständig den im § 56 enthaltenen Competenzen des Convents.

Ad § 76 cf. die Erläuterung zum § 33.

Ad § 77. Dem Kirchenvorsteher gebührt als Amtsperson die Führung eines Amtssiegels und Portofreiheit für die von ihm amtlich versandte Correspondenz.

Ad § 78, 79 und 80. In dem Paragraphen 78, 79 und 80 sind die Verpflichtungen des Substituten des Kirchspielsvorstehers enthalten, der im Behinderungsfall letzteren zu vertreten hat. Diese Bestimmungen sind den in den §§ 33 und 34 enthaltenen auf den Kirchenvorsteher bezüglichen analog, mit dem Unterschiede allein, daß der Kirchspielsvorsteher unter eigener Verantwortung einen Theil seiner Verpflichtungen auf seinen Substituten übertragen kann. Eine Bestimmung, die namentlich für große Kirchspiele, in denen das Gebiet der Thätigkeit des Kirchspielsvorstehers ein sehr umfangreiches sein kann, nur förderlich auf die Erledigung aller ihm auferlegten Verpflichtungen wirken kann.

Ad § 81. Wie bereits im § 56 unter den Competenzen des Kirchspielconvents angegeben, sollen die bisher in jedem Kirchspiel bestehenden Wegecommissionen auch weiter bestehen bleiben. Zum Bestande der Kirchspielswegecommission gehörten bisher ein Kirchenvorsteher als Präses und zwei vom Convente gewählte Glieder.

An Stelle des Kirchenvorstehers soll jetzt der Kirchspielsvorsteher treten, und soll von den beiden Gliedern der Commission mindestens eines zu den Vertretern des Großgrundbesizes gehören. Die Functionen der Kirchspielswegecommission bleiben die bisherigen; sie hat die Repartition aller Wege im Kirchspiele in Grundlage der bezüglichlichen Beschlüsse des Convents und unter Bestätigung desselben vorzunehmen und die Contingente den Verpflichteten zuzuweisen.

Diese Wegecommission als Executivorgan des Kirchspielsconvents beizubehalten empfiehlt sich durchaus, da die bisherige Praxis es gelehrt hat, daß ihre Thätigkeit von dem größten Nutzen für die ordnungsmäßige und gerechte Vertheilung der Wege unter die Verpflichteten ist. Ein weiterer Grund, der für die Beibehaltung der Wegecommission spricht, ist der Umstand, daß in den vom Minister des Innern bestätigten Formularen für die Pachtcontracte über bäuerliche Gefinde in Estland die Bestimmung Platz gefunden hat, daß die Bauerpächter diejenigen Wegestrecken zu repariren haben, welche ihnen in Grundlage der Repartition der Kirchspielswegecommission zugewiesen sind.

Ad § 82 und 83. Hinsichtlich der Beschwerden über Beschlüsse des Kirchspielsconvents oder über Anordnungen des Kirchspielsvorstehers ist in Analogie der bezüglichlichen Bestimmungen in Betreff des Kirchenconvents (§ 46 u. 47)

ein möglichst kurzer Appellationstermin festgesetzt worden.

Ad § 84. Für die Beschwerden über die Vertheilung der Wege ist ein besonderer Instanzenzug, der bisher bestanden, auch fernerhin in Aussicht genommen. Derartige Beschwerden gelangen mit einem Gutachten des Präsidenten der Kreiswegecommission zur Entscheidung an den ritterschaftlichen Ausschuß. Für jeden Kreis in Estland giebt es eine Kreis-Wege- und Brückencommission, deren Bestand auf dem Landtage gewählt wird, und welcher die Sorge für die Kreiswege und Kreisbrücken übertragen ist. — Der obenerwähnte Modus der Beschwerdeführung in Sachen der Wegevertheilung hat sich bisher bewährt, die Interessenten haben sich an diesen Modus gewöhnt und liegt kein Grund vor, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ad § 85. In noch höherem Maße, als es beim Kirchenconvent der Fall ist, wird bei den Beschlüssen des Kirchenconvents und den Anordnungen des Kirchspielsvorstehers der Fall eintreten, daß diese Beschlüsse oder Anordnungen eine schnelle Erfüllung bedürfen. Dem Nachtheil, den eine nicht rechtzeitige Erfüllung der Beschlüsse des Convents oder der Anordnungen des Kirchspielsvorstehers nach sich ziehen kann, soll durch die Bestimmung abgeholfen werden, daß den Beschwerden über dieselben nur auf Verfügung der

Oberbehörde, des Oberkirchenvorsteheramts ein  
suspensiver Character gegeben wird.

Ad § 86. Dieser Paragraph enthält die  
allgemein bestehende Bestimmung, daß die Ober-  
behörde, in casu das Oberkirchenvorsteheramt, den  
ihr unterstellten Amtspersonen, im speciellen Fall  
dem Kirchspielsvorsteher und seinem Substituten  
gegenüber, eine gewisse Disciplinargewalt hat und  
sie gegebenen Falls bei schweren Amtsvergehen  
suspendiren und dem Gericht übergeben kann.

Ad F. Was die Einführung der Kirchspiels-  
ordnung anbelangt, so liegt es in der Natur der  
Sache, daß mit derselben die bisherigen Kirchen-  
vorsteher in den einzelnen Kirchspielen betraut  
werden, da sie die einzigen Amtspersonen im Kirch-  
spiel sind, die bisher für die kirchlichen und wirth-  
schaftlichen Interessen des Kirchspiels die Sorge  
hatten.